

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-164/92-3

Graz, am 8. Juli 1992

Ggst.: Bundespflegegesetz;
Stellungnahme.Bearbeiter: Dr. Andrea Vogl
Tel.: (0316) 877/2913 DW
Telefax: (0316) 877/2339
DVR: 0087122

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien,
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Entwurf GESETZENTWURF
Zl. 10 -GE/19 P2
Datum: 9. JULI 1992
Verleilt 10. Juli 1992

Dr. Kainer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Präs-Müller



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 9

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präs - 22.00-164/92-3

Ggst **Bundespflegegesetz;**
Stellungnahme der Steier-
märkischen Landesregierung

Rechtsabteilung 9 -
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt
8011 Graz, Hofgasse 12
DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Feeberger

Telefon DW (0316) 877 / 2760
Telex 311838 Irggza
Telefax (0316) 877 / 3053

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am - 8. Juli 1992

Zum Bundesgesetzentwurf, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird, im Zusammenhang mit einer zu diesem Gesetz ergangenen Verordnung sowie zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG wird folgende Stellungnahme abgegeben:

a.) Zum Pflegegeldgesetz bzw. der dazu vorhandenen Verordnung:

Wie bereits im Rahmen der Vorbegutachtung festgestellt wurde, sollte die vorliegende Materie dringendst geregelt werden, um die soziale Absicherung auch im Hinblick auf das Risiko der Pflegebedürftigkeit zu verdichten. Die Stellungnahme im Vorbegutachtungsverfahren wird daher im vollen Umfang aufrecht erhalten und im Sinne des aktuellen Standes wie folgt ergänzt:

Der im Vorentwurf von allen Bundesländern nicht akzeptierte § 11 betreffend das Ruhen des Anspruches wurde nunmehr im § 12 geregelt, bringt aber inhaltlich in keiner Weise die erwünschte Änderung für die Länder. Das Ergebnis würde durch diese Regelung eine finanzielle Belastung der Sozialhilfeträger Steiermarks bringen, die nach groben Schätzungen einen Betrag von rund S 50 Mio. bis 80 Mio. pro Jahr bedeuten würde.

- 2 -

b.) Zu Art. 15 a Vereinbarung:

Die durch die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, deren Inhalt grundsätzlich akzeptiert werden kann, zu erwartende Anhebung der Gesamtkosten der stationären Pflege würde die Finanzierung dieses Projektes in Frage stellen. Die Rechnungen über das Ausmaß der Verteuerung bzw. Mehrbelastung werden vorbereitet und auf Grund der im Juni stattgefundenen Abschlußbesprechung nachgereicht.

c.) Allgemeines:

Das Land Steiermark ist durch eine geplante Neufassung des Sozialhilfegesetzes darauf bedacht, die Qualität bzw. den Standard der ambulanten und besonders auch der stationären Pflege deutlich zu erhöhen. Dies wird auch zu einer deutlichen Erhöhung der Tagsätze in den stationären Einrichtungen führen.

Weiters ist beabsichtigt, daß zugleich mit der Einführung eines Bewilligungsverfahrens der Pflegebedürftige die freie Wahl hat (nach Maßgabe freier Plätze), welche stationäre Einrichtung er beziehen will. Der soziale Sinn einer Pflegevorsorge läge wohl in der Möglichkeit, diese Wahlmöglichkeit auch finanziell zu verkraften und es ist nicht einzusehen, daß gerade im Falle der wahrscheinlich intensivsten Pflegebedürftigkeit ein Pflegegeld ruhen sollte.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die Darstellung in den erläuternden Bemerkungen zu Art. I §§ 11 und 12 Seite 25 zweiter Absatz nicht akzeptiert werden kann, wonach die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Pflegeheimen im wesentlichen als Angelegenheit der Sozialhilfe zu betrachten ist. Diese Dar-

- 3 -

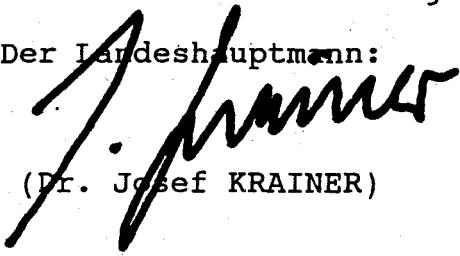
stellung geht an der grundsätzlichen Funktion der Sozialhilfe als subsidiärer Kostenträger vorbei und ist nur in der Weise berechtigt als bisher die Sozialhilfe mangels anderer sozialer Vorsorge für die Aufbringung dieser Kosten eingesprungen ist.

Zusammenfassend wird jedoch die Einführung eines Pflegegeldgesetzes befürwortet, die Verteilung der finanziellen Lasten muß jedoch noch vor Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG unter Zugrundelegung von Kostenanalysen verhandelt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:


(Dr. Josef KAINER)

